

den Verschulden, die Slavinn eines Sacraments, welches sie, aller anklebenden übernatürlichen Gnaden ungeachtet, nicht anders, als mit Augen des Abscheues, und als die Quelle ihres trostlosen Jammers ansehen kann, muß sie ihr Leben einsam zubringen, und von einem geringen und unhinlänglichen Gnadengehalt leben. Und von dem Auberwandten sagt er: Er flucht seinem Stande, und er ist weder Wittwer, noch verheirathet, noch ledig, wie ist ihnen dann zu helfen, frage ich abermal?

Ueber das
zweite Kapitel

Unterschied des natürlichen und des canonischen Rechtes in Entscheidung dieser zweyen Fälle.

Wenn ich nun diese zwey Fälle, sagt unser Herr Verfasser, allen Völkern der Erde, Christen und Juden, Türco

ken und Zeiden, so unterschieden sonst ihre Denkungsart, ihre Gebräuche, ihre Staatsverfassungen und Religionen sind, zur Beurtheilung vorlege, was werden sie mir antworten? Eine einhellige Stimme wird mir aus den Tempeln der Zeiden, aus den Synagogen der Juden, und aus den Kirchen unserer irrigen Brüder zurufen, daß wenn ein ungetreuer Mann, (ein ehebrecherisches Weib) das schätzbare Band der Ehe zertrümmert, man den Schuldigen zur Rechenschaft fordern, den Unschuldigen aber in den Stand seiner vorigen Freyheit herstellen müsse.

Dies wäre also die Hilfe und die Entscheidung der zweyen Fälle. Der Verfasser setzt hinzu: Diese Entscheidung ist nicht canonisch, ich gestehe es, aber ist sie darum nicht billig? Ist sie nicht natürlich, und dem Lichte der Vernunft gemäß?

Mein

Mein Herr! Sie redeten uns in der Auf-
schrift dieses zweyten Kapitels von dem natür-
lichen Rechte. Ist diese Entscheidung die Ant-
wort des natürlichen Rechtes? Sie sagen
zwar, diese Antwort geben Christen, Ju-
den, Türken und Heiden: Wer sind diese
Christen? Machen ihre irrigen Brüder alle
Christen aus? Oder sind auch die katholischen
Christen der nämlichen Meinung ihrer irrigen
Brüder? Oder sind die Katholischen keine Chris-
ten? Was meinen sie? Ihre übrigen Brü-
der können also von Seite der Christen das
Natursrecht nicht bestimmen. Können es
vielleicht die Juden? Christus, wie wir hö-
ren werden, hat ihnen den Vorwurf schon ge-
macht, daß sie von dem Natursrechte mit ih-
rem Scheidebriefe abgewichen seyen. Oder sol-
len es die Türken und Heiden seyn, die uns
in diesen Fällen das Natursrecht bestimmen?
Menschen, die in vielen andern Fällen offen-
bar das Natursrecht überschreiten, können ge-
wißlich in Fällen desselben keine achten
Schiedsrichter abgeben.

Wer

Wer kann uns also am besten entscheiden, was in diesem Falle das Naturrecht bestimme? Gewißlich keiner besser, als der in dem ersten Stande des Gesetzes der Natur gelebet hat. Und dieser war Adam a): Der Herr hatte aus einer seiner Rippen die Eva erbauet. Er führete dieselbe zum Adam; Dieß ist nun Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische, sagte Adam. — Deswegen wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und zwey werden eines in einem Fleische seyn. Woher hatte nun Adam diese Pflicht erkannt, daß der Mensch Vater und Mutter verlassen müsse, um seinem Weibe anzuhängen? Woher hat Adam erkannt, daß zwey Personen nur eines seyn müssen, nicht eines Leibes, sondern eines Herzens, Sinnes und Geistes? Er hatte noch kein anderes Gesetz empfangen; woher hatte er also diese Pflicht erkannt, als aus dem Gesetze, so ihm die

Na

a) Gen. C. II. 22. 23. 27.

Natur, oder vielmehr der Schöpfer in sein Herz geschrieben hatte?

Dies ist also die Entscheidung des natürlichen Rechtes: daß der Mann wie das Weib alles verlassen soll, daß sie einander unzertrennlich anhängen, und auch unauflöslich in einem durch das Band der Ehe vereinigttem Fleische eines seyn sollen.

Sie steht nichts, wird unser Herr Verfasser sagen, von unserem Falle geschrieben. Die Frage ist: Ob in dem Falle eines boshaften Ehebruchs, oder einer boshaften Verlassung des einen Theils, das Band unauflöslich verbleibe: oder ob der andere unschuldige Theil in Freyheit gesetzt werde, den schuldigen Theil zu verlassen, oder zu verstoßen, und zu einer andern Ehe zu schreiten: Hievon ist nichts geschrieben.

Ja mein Herr, hievon ist deutlich geschrieben; und da Sie das Evangelium, und die
da

Darinnen vorgetragenen Lehren verehren, so
 nehmen Sie das Evangelium des heil. Mat-
 thäus in die Hand, schlagen Sie das neunzes-
 hente Kapitel auf, und lesen Sie mit mir von
 dem dritten Verse an: Und es traten zu
 Christo die Pharisäer, ihn zu versuchen,
 und sprachen: Ist es dem Manne er-
 laubet wegen jeder Ursache sein Weib
 zu entlassen? 4. Vers. Christus ant-
 wortete und sagte: Habt ihr nicht geles-
 sen, daß der, welcher den Menschen
 vom Anfange erschaffen hat, ihn zu ei-
 nem Manne und zu einem Weibe ge-
 macht habe, und er sagte: 5. Vers. Des-
 wegen wird der Mensch Vater und Mut-
 ter verlassen, und zwey werden eines in
 einem Fleische seyn. Hierauf sagte Chris-
 tus ferner schlussweise: Also sind sie (Mann
 und Weib) nicht mehr zwey, sondern ein
 Fleisch. Was also Gott zusammen ge-
 knüpft hat, das soll der Mensch nicht
 löndern. Sie war die Rede von denen, die
 Ursache beybrachten, das Band der Ehe auf-

zulösen, und von diesem sagte Christus: Daß der Mensch nicht auflösen könne, was Gott zusammen geknüpft hat. Und dieses erwies Christus aus dem ersten Gesetze der Natur. Also steht auch von unserem vor Augen liegenden Falle sowohl in dem Gesetze der Natur, als in dem Evangelium geschrieben. Denn Gott hat nicht sowohl die Ehe der Unschuldigen, als der nachmals Schuldigen zusammengeknüpft, und von diesen ohne Unterschied von Gott zusammengeknüpfter Ehen sagt Christus aus dem Natursrechte, daß es dem Menschen nicht erlaubt sey, dieses Band zu zertrennen, und diese Ehen aufzulösen. Wie kann also der Mensch auf Erden, (er sey, wer er wolle,) die Ehen dieser Fälle auflösen?

Waren aber die Pharisäer mit dieser Antwort Christi aus dem Natursrechte zufrieden? So wenig als unser Herr Verfasser. 7. Vers. Sie sagten zu ihm: Warum hat denn Moyses befohlen, dem Weibe den Schei-
des

Scheidebrief zu geben, und es zu entlassen? Sie wollten sagen: Wenn das Naturrecht das Band der Ehe für unauflöslich erklärt, wie konnte dann Moyses wider dieses Gesetz den Juden erlauben, das Weib zu entlassen, und sie und ihn durch den Scheidebrief berechtigen, zu einer andern Ehe zu schreiten?

Hören Sie mein Herr, daß die Auflösung der Ehe bey den Juden nicht aus dem Naturrechte, sondern aus dem Scheidebriefe Moyses hergenommen sey. Oder ist der Scheidebrief dem Naturgesetze gemäß? Was sagte Christus hiezu? 8. Vers. Er sprach zu ihnen: Moyses hat euch wegen der Härte eures Herzens erlaubet, eure Weiber zu entlassen; vom Anfange aber war es nicht also. Von welchem Anfange redet hier Christus? Er hat sich vorher erklärt, daß dieser Anfang der Stand der Ehe in dem Gesetze der Natur gewesen sey. Mit welchem Rechte sagten Sie also mein Herr! daß man nach den Rechten der Natur, nach Aussage der
Christi

Christen, Juden, Türken und Heiden den Schuldigen zur Rechenschaft fordern, den Unschuldigen aber in den Stand seiner vorigen Freyheit herstellen müsse, und daß dieser Ausspruch billig, natürlich, und dem Lichte der Vernunft gemäß sey? Oder wollen Sie die Antwort Christi unbillig, der Natur und der gesunden Vernunft widersprechend heißen? — Wir wollen dem Herrn Verfasser weiter folgen. Schicke ich hingegen meine Frage an die Sorbone, sind die Worte des Verfassers, oder zu einer andern Lade der theologischen Innung: was werde ich für eine Entscheidung hören? Ich weiß es zum voraus. Sie irren Sich, mein Herr! die Kirche hat weder Lade noch Innungen. Ich will nicht hoffen, daß Sie der Kirche Gottes ihre Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen, wie die Verkündigung und Auslegung der Schrift, die Entscheidung der Zweifel über dieselbe, und die Materie der heil. Sacramente u. s. f. sind, absprechen wollen. Fragen Sie also an allen

B

Des

Gerichtshöfen der ganzen katholischen Christenheit, und verlangen Sie von ihnen die Entscheidung ihrer beiden Fälle, und sie werden Ihnen einstimmig antworten, daß weder ein böshafter Ehebruch, noch minder eine böshafte Verlassung jenes Band der Ehe auflöse, welches nach dem Natursrechte unaufbslich, wie wir gehöret haben, und noch dazu in unserm christlichen Gesetze der Gnade zu der Würde eines Sacraments unter der Vorbildung der unaufbslichen Vereinigung Jesu Christi mit seiner Braut der Kirche, wie Sie selbst p. 13. 17. 15. eingestehen, erhoben ist. Mit welchem kindischen Spotte nannten Sie also die Entscheidung der Gerichtshöfe der Kirche ein scholastisches Recipe, sprechend: Mit diesem scholastischen Recipe sind nun alle in diesem Puncte gedrückten Partheyen dahin angewiesen, entweder ihre Hörner mit christlicher Geduld zu tragen, und ihrem ungezogenen Gegentheile alle vergangenen und zukünftigen Ausschweifungen großmüthig zu

ver

verzeihen, oder ihr Leben im Cölbate
zuzubringen.

Nein, mein Herr! der Ausspruch der ganz
Kirche und aller ihrer Gerichtshöfe ist kein
scholastisches Recipe. Theologen und Cano-
nisten sind zwar Räte der Kirche und ihrer
Gerichtshöfe, aber die Orakel kommen aus der
göttlichen Schrift, und der Lehre der Apos-
tel, aus der göttlichen Erblehre und Ueber-
lieferung, und aus den Aussprüchen der Kir-
che selbst. Die Theologen und Canonisten
können zwar zu Zeiten in ihren Meinungen
getheilet seyn, wie es ehemals in diesem Fal-
le war, da einige von den Gesetzen der Kaiser,
andere von den falschen Decretalen des Gra-
tianus, andere von den unrecht verstandenen
oder verfälschten Antworten der Päpste irre
gemacht wurden, und von der allgemeinen Mei-
nung abwichen; aber wie ich gesagt, die Rich-
ter der Kirche Gottes sind gewöhnet, sich an die
Schrift, und an den Ausspruch der Kirche zu

halten, was immer ein oder der andere Theolog dagegen spricht.

Ist nun aber, fragt der Herr Verfasser, diese dictatorische Entscheidung so tief in der Offenbarung gegründet, als es diese apokalyptischen Lehrer vorgeben? Wir wollen es sehen.

Ueber das Dritte Kapitel

Was die göttliche Schrift in diesem Puncte vorschreibet.

Sie erkennen, mein Herr! wie ich lese, daß es der christlichen, als einer göttlichen Religion würdig war, den unbestimmten Bey Schlaf der Heiden, und die Vielweiberey der Juden in eine reine Vereinigung der Gemüther und der Leiber eines Mannes mit einem Weibe zu verändern, oder besser zu sagen zu der ersten Einsetzung zurücke zu führen.

Sie